

Beschlussempfehlung*

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union
(21. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/13923 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des
Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen
Union**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/13924 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Grundgesetzänderungen für die
Ratifizierung des Vertrags von Lissabon**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 2/08; ; 2 BvE 5/08; 2 BvR 1010/08; 2 BvR 1022/08; 2 BvR 1259/08; 2 BvR 182/09) festgestellt, dass das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union auf Drucksache 16/8489 in Teilen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist und insoweit gegen Artikel 38 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt, als Beteiligungsrechte des Bundestages und des Bundesrates am Europäischen Integrationsprozess nicht hinreichend ausgestaltet worden sind. Der vorgelegte Gesetzentwurf über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in

* Der Bericht der Abgeordneten Michael Stübgen, Michael Roth (Heringen), Markus Löning, Dr. Diether Dehm, Rainer Steenblock wird gesondert verteilt.

Angelegenheiten der Europäischen Union verfolgt das Ziel, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen, indem die verfassungsrechtlich gebotenen Beteiligungsrechte der Gesetzgebungsorgane am europäischen Integrationsprozess im nationalen Recht auf der Ebene des einfachen Gesetzes abgebildet und konkretisiert werden. Mit diesem Gesetz sollen die Verfassungsorgane in die Lage versetzt werden, ihre Integrationsverantwortung in Fällen der dynamischen Vertragsentwicklung wahrnehmen zu können. Der Gesetzentwurf dient weiter dem Ziel, die innerstaatliche Umsetzung der den nationalen Parlamenten durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, BGBl. 2008 II S. 1039, neu eingeräumten Rechte zu regeln. Der Schwerpunkt der Regelung betrifft in Artikel 1 das Integrationsverantwortungsgesetz, in dem, ausgehend vom Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt werden.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 den nationalen Parlamenten in Angelegenheiten der Europäischen Union eingeräumten neuen Rechte durch Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen für ihre Wahrnehmung umzusetzen. Die Grundgesetzänderung soll nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon in Kraft treten. Der Gesetzentwurf erweitert daher das Integrationsverantwortungsgesetz nach Inkrafttreten der Grundgesetzänderungen um die Vorschriften zur Subsidiaritätsklage.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme von Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/13923 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.

Annahme des übrigen Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/13923 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/13924 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13923 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Kompetenzerweiterungsklauseln

(1) Der deutsche Vertreter im Rat darf einem Beschlussvorschlag gemäß Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder Artikel 86 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Ohne ein solches Gesetz muss der deutsche Vertreter im Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Satzungsänderungen gemäß Artikel 308 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

2. Artikel 1 § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten.“

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag und den Bundesrat über einen Vorschlag der Europäischen Kommission nach Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13924 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2
Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

In § 13 Nummer 6 und § 76 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „eines Drittels“ durch die Wörter „eines Viertels“ ersetzt.“

Berlin, den 2. September 2009

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gunther Krichbaum
Vorsitzender

Michael Stübgen
Berichterstatter

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Markus Löning
Berichterstatter

Dr. Diether Dehm
Berichterstatter

Rainer Steenblock
Berichterstatter

